

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadtgemeinde:

5700

Zell am See

Postleitzahl

Brucker Bundesstraße 2

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 25. Mai 2014 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung, BGBl. Nr. 117/1996, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
(1) Rathaus	Brucker Bundesstraße 2	20m um das Wahllokal
(2) Schulzentrum Zell am See	Schulstraße 2	20m um das Wahllokal
(3) Handelsakademie Zell am See	Karl-Vogt-Straße 21	20m um das Wahllokal
(4) Schulzentrum Zell am See	Schulstraße 2	20m um das Wahllokal
(5) Volksschule Thumersbach	Talstraße 4	20m um das Wahllokal
(6) Volksschule Schüttdorf	Schulweg 3	20m um das Wahllokal
(7) Volksschule Schüttdorf	Schulweg 3	20m um das Wahllokal
(8) Handelsakademie Zell am See	Karl-Vogt-Straße 21	20m um das Wahllokal
(9) Fliegende Wahllokommission	** 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr	

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahllaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am

abgenommen am

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.



Der Bürgermeister / Für den Bürgermeister: